

**Demnach E. E. Rath in Erfahrung gebracht hat, was für mannigfaltige Misbräuche in Ansehung des Lasten-Geldes vorgehen, und der Löbl. Magistrat zu Wismar ... ebenfals den Entschluß gefasset ... : Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten Jan. 1774.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1774

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn89055885X>

**Abstract:** Rostocker Verordnung betreffend das Lasten-Geld

Druck Freier  Zugang





Demnach E. E. Rath in Erfahrung gebracht hat, was für mannigfaltige Mißbräuche in Ansehung des Lasten-Geldes vorgehen, und der Löbl. Magistrat zu Wismar nach desfalls geschehener Conferirung ebenfalls den Entschluß gefasset gemeinsam auf gleichmäßigen Füsse die behufige Verordnung zur Abstellung dessen zu erlassen; so wird mit Zustimmung der Ehrl. Hundert Männer hiedurch verordnet, daß

1) niemand er sey wer er wolle sich unterstehen solle, es sey auch auf was Art und Weise es immer zu erdenken seyn mag, ein mehreres an Lasten-Gelde dem Schreiber zu geben oder irgend zufließen zu lassen, als beyrn Weizen, Roggen, Erbsen und Gersten a Last worauf vor als nach 100 Scheffel zu rechnen, überhaupt 32 fl. hingegen beyrn Habern 24 fl. Wer

2) dem entgegen handelt oder durch die Seinigen handeln läffet, soll eo ipso für jede Last in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn, bey jeder neuen Contravention aber solche Strafe verdoppelt werden.

3) Die jedesmalige Strafe soll dergestalt vertheilet werden, daß davon nach dem Abzuge der quote des Fiscalis ein Drittel dem denuncianten ein Drittel dem Zucht- und ein Drittel dem Waisen-Hause zufließe.

Zur Urkund dessen ist diese Verordnung, welche mit den 1<sup>sten</sup> des instehenden Monats Februarii den Anfang nehmen soll öffentlich affigiret. Publicatum Jussu Senatus.  
Rostock, den 31<sup>sten</sup> Jan. 1774.



